

EXEMPLAR DER GEMEINDE

19/ ZRL/ 2/ 0
19/ LES/ 1/ 2



Gemeinde Diegten

Zonenreglement Landschaft
regierungsrätliche Genehmigung

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES	3
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Zoneneinteilung	3
B	GRUNDNUTZUNGEN	5
3	Landwirtschaftszone	5
4	Waldareal	6
5	Naturschutzzone	7
6	Uferschutzzone	8
7	Grünzone	9
8	Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)	9
9	Intensivlandwirtschaftszone	10
C	ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	14
10	Naturschutzzone im Wald	14
11	Waldrandaufwertung	15
12	geschützte Hecken und Feldgehölze	15
13	geschützte Einzelbäume	16
14	Landschaftsschutzzone	16
15	Denkmalschutzzone	17
16	Aussichtspunkt / -schutzzone	17
17	archäologische Schutzzone	18
18	geologisches Objekt (Findling)	18
19	Parkplätze	19
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	20
20	spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften	20
21	Schlussbestimmungen	21
E	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	23

BEMERKUNGEN

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Diegten erlässt gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A ALLGEMEINES

1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

² Sie bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

³ Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Baugebietes. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermaßen berücksichtigen.

2 ZONENEINTEILUNG

¹ Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Intensivlandwirtschaftszone

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- Waldareal
- Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindeglementen bereits umfassend festgelegt.

Reglementstext

²Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutz- und weiteren Zonen und –Objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- Waldrandaufwertung
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- Landschaftsschutzzone
- Denkmalschutzzone
- Aussichtspunkt
- Aussichtsschutzzone
- Archäologische Schutzzone
- geologisches Objekt (Findling)
- Parkplätze
- Fließgewässer gem. Naturinventar

Kommentar

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- statische Waldgrenzen (werden im Umfeld von Bauzonen festgelegt um das Zuwachsen von Bauland zu verhindern)
- Gewässer
- Grundwasserschutzzone
- Fruchtfolgeflächen

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

B GRUNDNUTZUNGEN

3 LANDWIRTSCHAFTSZONE

3.1 Umfang und Nutzung

¹ Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums und dem ökologischen Ausgleich. Sie umfasst das Land für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und für den produzierenden Gartenbau. Nicht zulässig sind Nutzungen, die über die innere Aufstockung hinausgehen.

² Alle Bauten und dauernden Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

⁴ Der Gemeinderat beurteilt die Massnahmen auf ihre Landschaftsverträglichkeit und auf die Konformität mit den Zonenvorschriften.

⁵ Standorte für Antennenanlagen sind durch gemeinsame Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. Standort und Anlage müssen landschaftsverträglich sein und Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung nehmen.

3.2 Bebauung

¹ Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden. Gebäudeabmessungen und -stellung, Dachform und Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sich die Gebäude und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Neubauten sind durch geeignete standortgemässe Bepflanzung in die Landschaft einzuordnen. Eine bestehende Bestockung ist zu berücksichtigen.

² Materialien sind nach Farbe, Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

Die Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und der zulässigen Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16 ff. und Art. 24 ff RPG, Art. 34 ff. RPV sowie der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Für Bodenverbesserungen nach Art. 703 Zivilgesetzbuch gelten die Verfahrensregelungen und Finanzierungsmöglichkeiten gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Terrainveränderungen müssen vom Kanton bewilligt werden.

Die Zonenkonformität der Bauten richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.

4 WALDAREAL

Das Waldareal umfasst das als Wald geltende bestockte und unbestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan (WEP, 2016) räumlich festgelegt. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen etc. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest (vgl. Ziffer 10). Die entsprechenden Schutzanforderungen der Gemeinde sind von dieser im Rahmen der Erarbeitung des WEP einzubringen.

Da die Abgrenzung des Waldes grundsätzlich veränderlich ist, gelten alle anderen Grundnutzungen nur mit dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze. Nur im Umfeld der Bauzonen wird die statische Waldgrenze festgelegt.

5 NATURSCHUTZZONE

¹ Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

Ergänzend zu den Naturschutzzonen werden auch überlagernde Naturschutzzonen im Wald festgelegt.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen:

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang dargelegt.

- N1 Buch
- N2 Chueredsrain
- N3 Wischen
- N4 Stampach
- N5 Bauflen/Bränten
- N15 Grossmatt
- N16 Meierlang

³ Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten tierischen und pflanzlichen Bewohner ist sicherzustellen. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken.

⁴ Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Insekten- und Pflanzengiften sind untersagt. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, zu starke Beweidung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

⁵ Pflege- und Herrichtungsmassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

⁶ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

6 UFERSCHUTZZONE

¹ In der Uferschutzzone sind die Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern. Die Breite der Uferschutzzone richtet sich nach dem Eintrag im Zonenplan.

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

² In Uferschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

Die Breite der Uferschutzzone richtet sich nach der Schlüsselkurve für den Raumbedarf von Gewässern des Bundesamtes für Umwelt.

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen
- Lagerplätze und Materialablagerungen
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

³ Zugelassen sind nur ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. Die Gewässer und die Ufervegetation sind periodisch selektiv und fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Die Strukturvielfalt ist zu erhöhen (z.B. mit Stein- und Asthaufen). Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen.

⁴ Ergänzende Bestimmungen zu den Fliessgewässern gemäss Naturinventar sind in den jeweiligen Objektblättern im Anhang enthalten.

~~⁵ Innerhalb der Uferschutzzonen sind Erschliessungsanlagen für benachbarte Parzellen möglich.~~

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

7 GRÜNZONE

Alle Massnahmen, die dem Sinn dieser Zone widersprechen, sind untersagt. Nutzung, Pflege und Unterhalt der Grünzone hat naturnah, im Sinne des ökologischen Ausgleichs, zu erfolgen. Der vorhandene Baum- und Gebüschbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Das Entfernen einzelner Bäume und Sträucher ist nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat möglich. Dieser bestimmt auch die notwendige Ersatzbepflanzung. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist untersagt.

Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind. Sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund (§ 27 RBG)

8 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN (OEWA)

¹ Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

² Die Freiflächen sind naturnah zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

a. die Gemeinwesen;

b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

Rechts;

c. Inhaber staatlicher Konzessionen;

d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

8.1 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) Heimstätte Dietisberg

¹ In dieser Zone dürfen nur Bauten, Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung für die Heimstätte Dietisberg erstellt werden.

Höhenbeschränkung der Gebäude bisher nur in der nordwestlichen Ecke.

² Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

³ Der Dachfirst von Neubauten darf nicht mehr als 10.0 m über dem Strassenniveau liegen.

9 INTENSIVLANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Es handelt sich um eine Intensivlandwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG mit Zweckbestimmung „Bodenunabhängige Tierproduktion“.

² Die Zone dient sowohl der bodenabhängigen wie auch der bodenunabhängigen Tierproduktion.

9.1 Bauten und Anlagen

¹ Die Bauten und Anlagen sind möglichst optimal in das Landschaftsbild einzupassen und an die bestehende Hofgruppe anzugliedern.

² Bauten und Anlagen dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten (Flächen- und Längenmasse beziehen sich auf die gesamte zusammenhängende Fläche der Intensivlandwirtschaftszone in den Gemeinden Diegten und Hölstein):

bebaubare Fläche:	max. 7'000 m ² (inkl. bestehender Gebäude)
unversiegelte Fläche:	min. 4'000 m ²
Gebäudehöhe:	max. 12.0 m ab tiefstem Punkt des gewachsenen Terrains. Ausgenommen sind technische Bauten und Einrichtungen (Silo etc.)
Gebäuelänge:	frei
zulässige Dachformen:	Sattel-, Pult- und Flachdächer
zulässige Dachneigungen:	max. 40°
zulässige Bedachungsmaterialien:	matt, Dächer mit weniger als 10° Neigung sind extensiv zu begrünen

9.2 Abstandsvorschriften

Innerhalb der Zone können die gesetzlichen Abstände für Bauten und Anlagen unterschritten werden. Es darf über die Gemeindegrenze gebaut werden.

An den Aussengrenzen der Zone gelten die gesetzlichen Abstände. Eine Waldgrenzfeststellung im Umfeld der Intensivlandwirtschaftszone muss noch erfolgen.

9.3 Terrain- und Umgebungsgestaltung

¹ Das Terrain ist so zu gestalten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.

maximale Aufschüttungshöhe: 2 m

maximale Abgrabungshöhe: 4 m

Ausgenommen davon sind Anpassungen an bestehende Terrainverhältnisse sowie bei Muldenlagen.

² Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, müssen diese einen Umgebungsplan enthalten.

³ Pro 200 m² neu realisierter Gebäudefläche ist an geeigneter Stelle in der Zone oder angrenzend ein einheimischer und standortgerechter, kronenbildender Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Diese Bäume dienen der besseren Integration in die Landschaft und dem ökologischen Ausgleich. Vorzugsweise sind die Bäume entlang der Grenze zur Landwirtschaftszone zu pflanzen.

⁴ Der Übergangsbereich zwischen der Waldgrenze und dem gesetzlichen Waldabstand dient dem Schutz der angrenzenden Ökosysteme, dem ökologischen Ausgleich und dem Schutz des Landschaftsbildes. Dieser Bereich ist ökologisch sinnvoll zu gestalten und zu nutzen. Es sind keinerlei Bauten oder Anlagen sowie keine Bodenversiegelungen zulässig. Im Übergangsbereich sind nur zur besseren Einpassung der Bauten und Anlagen der Intensivlandwirtschaftszone geringfügige Terrainveränderungen zulässig.

9.4 Umweltschutz

¹ Die Umweltverträglichkeit der zu erstellenden Einrichtungen ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Intensivlandwirtschaftszone (inkl. Übergangs- und Schutzbereich) gem. Art 10a ff USG zu prüfen.

Für Erweiterungen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Bundesrecht erforderlich.

² Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 20.10.2015 sowie der dazugehörige Prüfbericht vom 19.04.2016 sind verbindliche Bestandteile der Intensivlandwirtschaftszone.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

⁴ Geruchsemissionen sind gem. Art. 3 und 4 LRV zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen.

9.5 Erschliessung

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen innerhalb der Intensivlandwirtschaftszone gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bauberechtigten.

C ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

10 NATURSCHUTZZONE IM WALD

¹ Naturschutzzonen im Wald bezwecken Erhaltung und Förderung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Waldgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N7 Unteri Gmeiniweid
- N10 Haselberg / Ränggen
- N11 Hasenweid

³ Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Die forstwirtschaftliche Erschliessung hat unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes rücksichtsvoll zu erfolgen. Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen gemieden werden.

⁵ Bei Bedarf kann der Gemeinderat dauernde oder saisonale Wildruhezonen nach Absprache mit den Grundeigentümern und der Jagdgesellschaft festlegen. Vor Ort sind durch den Gemeinderat Kennzeichnungen mit Verhaltensregeln anzubringen.

⁶ Für die einzelnen Naturschutzzonen im Wald sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

⁷ Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden Betriebsplänen.

Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald sollen mit der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP) abgestimmt werden. Die Gemeinde gibt sich in diesem Abschnitt den Auftrag, sich aktiv in diese Schutzmassnahmen einzubringen. Auf eigenständige Schutzmassnahmen der Gemeinde wird verzichtet.

Abgleich WEP, Differenzierung Zuständigkeit Schutzgebiete

11 WALDRANDAUFWERTUNG

¹ Waldränder sind als Schnittstelle von Wald und Offenland ein vielfältiger und ökologisch wertvoller Lebensraumtyp. Zur Erfüllung dieser Funktionen muss er eine angemessene Breite und Stufigkeit aufweisen.

² Die Aufwertung soll an geeigneten Orten etappenweise vorgenommen werden. Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden forstlichen Betriebsplänen.

³ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten Waldrandaufwertung im Gebiet Langgarben ist diese als ökologischer Ausgleich zur Intensivlandwirtschaftszone umzusetzen.

Konkrete Festlegungen erfolgen im kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP). Auf dieser Basis soll ein Pflegekonzept für die Waldränder ausgearbeitet werden. Die Einwohnergemeinde wird über Massnahmen informiert und bringt sich ein, wenn sie Handlungsbedarf erkennt.

12 GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE

¹ Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

13 GESCHÜTZTE EINZELBÄUME

¹ Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

² Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z. B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Bei geschützten Bäumen sind Abgänge am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.). Erhaltenswerte Bäume prägen in ihrer heutigen Form das Landschaftsbild, sind jedoch in ihrem Charakter nicht zu ersetzen (z. B. alte Birnbäume). Entsprechend müssen sie im Gegensatz zu den geschützten Bäumen nach einem natürlichen Abgang nicht ersetzt werden.

14 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE *siehe Erwägungen RRB*

¹ Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, insbesondere Hochstammobstbäumen, mit Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung und die charakteristische Topographie sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Landwirtschaftliche Obstanlagen und Obst-Baumschulen sind zulässig. Sie müssen z. B. mit entsprechender Randbepflanzung gut in das Landschaftsbild eingepasst werden.

³ Zudem sind Trinkwasserfassungen sowie landwirtschaftliche Kleinbauten wie Bienenhäuser zulässig.

⁴ Temporäre Einrichtungen zum Schutz der Kulturen vor Witterungseinflüssen wie z.B. Hagelnetz-Abdeckungen, Regendächer o.Ä. sind zulässig.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Eine besondere Bedeutung haben die zahlreichen Hochstammobstbäume. Auf Grund der kleinteiligen Eigentumsstrukturen funktioniert die kantonale Förderung nicht. Entsprechend müssen neue Wege für den Erhalt dieser Landschaft gefunden werden.

Dies soll in Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Diese Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone in wertvollen oder sensiblen Bereichen der Landschaft. Es werden zusätzliche Nutzungen untersagt oder bewilligungspflichtig. Die übrigen Vorschriften der Landwirtschaftszone müssen ebenfalls beachtet werden.

Die wertvollen Hochstammbäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.

15 DENKMALSCHUTZZONE

Die Denkmalschutzzone dient dem Erhalt des äusserst wertvollen Ortsbildes im Bereich der Kirche. Es darf nichts unternommen werden, was das Ortsbild beeinträchtigt. Veränderungen an den Bauten und der Umgebung dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

Denkmalschutz zonen dienen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung. (RBV § 18 lit. 1)

Das Umfeld der Kirche ist ein wichtiges Zeugnis des religiösen Lebens von Diegten und ein charakteristisches Element der Landschaft.

Die Bestimmung entspricht dem Zonenreglement Siedlung.

16 AUSSICHTSPUNKT / -SCHUTZZONE

Die im Plan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtsschutz zonen dienen der dauernden Erhaltung der Aussicht. Diese ist freizuhalten. Dazu ist aufkommende Vegetation periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat koordiniert dies mit den betroffenen Bewirtschaftern.

17 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:

- A1 Steinzeitliche Siedlung Ramsenhübel
- A2 Steinzeitliche Siedlung Rintel
- A3 Steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Rutenrain
- A4 Römische Siedlung Gemeindeweid/Sagwald
- A5 Römische Siedlung Langgarben
- A6 Römische Siedlung Kilpen
- A7 Römische Siedlung Dietisberg
- A8 Römische Siedlung Grossmatt
- A9 Frühmittelalterliches Gräberfeld Buechfeld
- A10 Frühmittelalterliches Gräberfeld Hammerstadt
- A11 Mittelalterliche Pfarrkirche St. Peter
- A12 Mittelalterliche Kirche Heidenkapelle
- A13 Mittelalterliche Burgen Renggen
- A14 Mittelalterliche Burg Eschenz
- A15 Zeitlich unbestimmte Siedlung Oberburg

³ In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

Die Unterschutzstellung erfolgt gem. der Verordnung zum Archäologiegesez resp. bei den Zonen A7 und A9 gem. dem Inventar der historischen Verkehrswege.

Im Siedlungsgebiet wurden die Archäologischen Schutzzonen bereits im Rahmen der Zonenvorschriften Siedlung beschlossen.

Beschreibungen zu den einzelnen archäologischen Schutzzonen finden sich im Anhang. Dort sind auch die geographischen Koordinaten und die darum zu ziehende Schutzflächen festgelegt.

Archäologisch untersuchte Bereiche oder solche, in denen archäologische Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den geschützten Bereichen ausgenommen. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

18 GEOLOGISCHES OBJEKT (FINDLING)

Das im Zonenplan bezeichnete geologische Objekt ist in seinem Bestand und am Standort zu erhalten und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

~~19~~ ~~PARKPLÄTZE~~ *Vom Regierungsrat
nicht genehmigt*

~~Die Erstellung und der Betrieb von öffentlichen Parkplätzen im Geltungsbereich des Zonenplans Landschaft ist nur an den bezeichneten Standorten gestattet. Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden. Neue Parkierungsanlagen müssen mit einem sickerfähigen Belag ausgestattet sein.~~

D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

20 SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

20.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass keine Störwirkung entsteht. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Bauhöhe, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

20.2 Ausnahmegewilligungen

Ausnahmen sind zusätzlich u.a. in folgenden Fällen möglich:

- bei den in diesem Reglement erwähnten Fällen
- für Bauten und Anlagen die nach altem Baureglement erstellt wurden

Ausnahmegewilligungen richten sich nach § 7 RBV. Ausnahmeregelungen in der Landschaft sind insbesondere möglich,

- *wenn die Wohnhygiene von Bauten wesentlich verbessert werden kann;*
- *wenn damit eine wesentliche Verbesserung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglicht wird;*
- *wenn ein optimaler Lärmschutz nur durch entsprechende bauliche Massnahmen erreicht werden kann;*
- *wenn schutzwürdige Interessen der Archäologie berührt sind oder die Erhaltung von Bodendenkmälern erreicht werden kann;*
- *bei der Aufschüttung grösserer Geländewannen oder aus kanalisationstechnischen Gründen;*
- *für ausgesprochene Härtefälle. (§ 7 RBV)*

Ausserdem gilt die Bestandegarantie gemäss Gesetz:

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen (...) dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden (§ 109 RBG).
Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden (§ 110 RBG).

21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

21.2 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

21.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1992.

21.4 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

21.5 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 04. Mai 2017

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 20. Juni 2017

Der Präsident:

Referendumsfrist: 21. Juni 2017 bis 20. Juli 2017

R. Pitter

Urnenabstimmung: -

Der Gemeindeverwalter:

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 2017

[Signature]

Planaufgabe: 03. Juli 2017 bis 02. August 2017

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ge-
nehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 2019-436 vom 02. April 2019

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

Die Landschreiberin:

im Amtsblatt Nr. 14 vom 04. April 2019

E. Haas Dieblich

F ANHANG

Anhang 1	Abkürzungen	II
Anhang 2	Objektblätter Naturschutzzonen (rechtsverbindlich)	III
N1	„Buch“	III
N2	„Chueredsrain“	IV
N3	„Wisegen“	V
N4	„Stampach“	VI
N5	„Bauflen / Bränten“	VII
N7	„Untere Gmeiniweid“	VIII
N10	„Haselberg / Ränggen“	IX
N11	„Hasenweid“	X
N15	„Grossmatt“	XI
N16	„Meierlang“	XII
Anhang 3	Objektblätter archäologische Schutzzonen (orientierend)	XIII
A1	Steinzeitliche Siedlung Ramsenhübel	XIII
A2	Steinzeitliche Siedlung Rintel	XIII
A3	Steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Rutenrain	XIII
A4	Römische Siedlung Gemeindeweid/Sagwald	XIII
A5	Römische Siedlung Langgarben	XIV
A6	Römische Siedlung Kilpen	XIV
A7	Römische Siedlung Dietisberg	XIV
A8	Römische Siedlung Grossmatt	XIV
A9	Frühmittelalterliches Gräberfeld Buechfeld	XV
A10	Frühmittelalterliches Gräberfeld Hammerstadt	XV
A11	Mittelalterliche Pfarrkirche St. Peter	XV
A12	Mittelalterliche Kirche Heidenkapelle	XV
A13	Mittelalterliche Burgen Renggen	XVI
A14	Mittelalterliche Burg Eschenz	XVI
A15	Zeitlich unbestimmte Siedlung Oberburg	XVI
Anhang 4	Objektblätter Fliessgewässer (rechtsverbindlich)	XVII
F1	„Erlibächli“	XVII
F2	„Talbachli“	XVIII
F3	„Eibächli“	XIX
F4	„Stampachbächli“	XX
F5	„Dietisbergbächli“	XXI
F6	„Dietisbergbächli“	XXII
F7	„Diegterbach“	XXIII
F8	„Helgenmattbächli“	XXIV
F9	„Rischmattbächli“	XXV
F10	„Isentalbächli“	XXVI
F11	„Bächlein, Wisegen“	XXVII

Anhang 1 Abkürzungen

<i>RPG</i>	Bundesgesetz über die Raumplanung von 1979
<i>RPV</i>	Raumplanungsverordnung des Bundes von 2000
<i>RBG</i>	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz von 1998
<i>RBV</i>	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz von 1998
<i>WEP</i>	kantonaler Waldentwicklungsplan
<i>GEP</i>	Genereller Entwässerungsplan
<i>BLN</i>	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

siehe Erwägungen RRB

Anhang 2 Objektblätter Naturschutzzonen (rechtsverbindlich)

N1 „Buch“

Parzelle Nr. 2465

Fläche: 860 m²

<i>Beschreibung</i>	artenreiche Fromentalwiese, grösstenteils von Wald umgeben
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten
<i>Massnahmen</i>	extensive Bewirtschaftung; kein Umpflügen; keine Verwendung von Düngemitteln mit Ausnahme von gelegentlichen Kali/Thomasmehl- oder leichten Mistgaben jährlich zweimaliges Mähen, 1. Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen; Waldrandpflege
<i>Bedeutung</i>	kommunal, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N2 „Chueredsrain“

Parzelle Nr. 2410

Fläche: 1'876 m²

<i>Beschreibung</i>	artenreiche Magerwiese an Steilhang
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten
<i>Massnahmen</i>	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Es sind dabei folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese• jährlich ein- bis zweimaliges Mähen; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N3 „Wisechen“

Parzelle Nr. 2443

Fläche: 41'589 m²

<i>Beschreibung</i>	ausgedehnte artenreiche Magerwiese an südostexponiertem Hang
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten
<i>Massnahmen</i>	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zusammenhang mit der Vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Es sind dabei die folgenden Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese• jährlich ein- bis zweimaliges Mähen; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen• Erhaltung der Feldgehölze und Hecken
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N4 „Stampach“

Parzellen Nr. 2590

Fläche: 2'170 m²

<i>Beschreibung</i>	artenreiche Magerwiese an südexponiertem Hang
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten
<i>Massnahmen</i>	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zusammenhang mit der Vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Es sind dabei die folgenden Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese• jährlich ein- bis zweimaliges Mähen; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen; anstelle des zweiten Schnittes auch Herbstweidung möglich
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N5 „Bauflen / Bränten“

Parzellen Nr. 2702

Fläche: 458 m²

<i>Beschreibung</i>	artenreiches Magerwiesenstück zwischen Feldweg und Waldrand
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten
<i>Massnahmen</i>	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zusammenhang mit der Vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Es sind dabei die folgenden Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese• jährlich ein- bis zweimaliges Mähen; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen; anstelle des zweiten Schnittes auch Herbstweidung möglich
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N7 „Untere Gemeiniweid“

Parzelle Nr. 2401

Fläche: 631 m²

<i>Beschreibung</i>	aufgestauter Waldweiher in Juranagelfluh-Grube mit zahlreichen Amphibienarten
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung des aufgestauten Weihers als Lebensraum für Amphibien und Wasserpflanzen
<i>Massnahmen</i>	keine Terrainveränderungen; Verhinderung der Verlandung des Weihers periodische Entfernung üppig wachsender Wasser- und Sumpfpflanzen
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N10 „Haselberg / Ränggen“

Parzelle Nr. 2811

Fläche: 15'303 m²

<i>Beschreibung</i>	südexponierter Waldabhang mit typischer Ausbildung der Blaugras-Buchenwald-Gesellschaft
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen und artenreichen Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten
<i>Massnahmen</i>	keine Terrainveränderungen durch Materialabbau, Deponien oder Waldwegbauten; Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft extensive Waldpflege mittels Durchforstung
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N11 „Hasenweid“

Parzelle Nr. 2756

Fläche: 7'136 m²

<i>Beschreibung</i>	Föhrenwald mit Wasseraufstössen und Bohnerzvorkommen
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der vielfältigen und artenreichen Waldgesellschaft, der Wasseraufstösse und der Bohnerzstellen als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten
<i>Massnahmen</i>	keine Terrainveränderungen durch Materialabbau, Deponien oder Waldwegbauten; Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft extensive Waldpflege mittels Durchforstung
<i>Bedeutung</i>	kommunal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Private

N15 „Grossmatt“

Parzelle Nr. 2684, 2736

Fläche: 3'735 m²

<i>Beschreibung</i>	Das Objekt besteht aus einer Gruppe von offenen, mageren Flächen mit Wiesenvegetation im Bereich der Autobahn-Auffahrt. Böschungen und Verkehrsinseln bilden einen wertvollen Lebensraum, welcher mittels gezielter Einsaaten noch aufgewertet werden kann.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten• Ausmagerung• Anreicherung bezüglich Arten
<i>Massnahmen</i>	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. Es sind dabei die folgenden Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese <p>jährlich ein- bis zweimaliges Mähen; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen; anstelle des zweiten Schnittes auch Herbstweidung möglich</p>
<i>Bedeutung</i>	kommunal, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

N16 „Meierlang“

Parzelle Nr. 2517

Fläche: 610 m²

<i>Beschreibung</i>	Der Kugelfang der Schiessanlage weist eine interessante, relativ magere Wiesenvegetation auf. Lokal hat sich eine Halbtrockenwiese ausgebildet. Da ein Bewirtschaftungsvertrag hier kaum realisierbar ist, garantiert nur eine Schutzzone den Erhalt.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten• Ausmagerung
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung• Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung zur Förderung der Magerwiese <p>jährlich ein- bis zweimaliges Mähen ab 15. Juni; erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen; anstelle des zweiten Schnittes auch Herbstweidung möglich</p> <p>Die Nutzung und allfällige bauliche Anpassungen des Scheibenstandes dürfen durch die Naturschutzzone nicht beeinträchtigt werden.</p>
<i>Bedeutung</i>	kommunal, bemerkenswert
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

Anhang 3 Objektblätter archäologische Schutzzonen (orientierend)

A1 Steinzeitliche Siedlung Ramsenhübel

Koordinaten: 627500/251400 *Radius:* 100 m

Beschreibung Zahlreiche Funde von Werkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Siedlung im Boden erhalten haben.

A2 Steinzeitliche Siedlung Rintel

Koordinaten: 628550/252430 *Radius:* 100 m

Beschreibung Zahlreiche Funde von Silexrohmaterial und Werkzeugen weisen auf steinzeitliche Werkstätten und eine Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich davon noch weitere Reste im Boden erhalten haben.

A3 Steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Rutenrain

Koordinaten: 628310/252530 *Radius:* 100 m

Beschreibung Zahlreiche Funde von steinzeitlichen Werkzeugen sowie bronze- und eisenzeitlicher Keramik weisen auf Siedlungen aus diesen Epochen hin. Zudem fanden sich die Reste einer prähistorischen Wallanlage. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Siedlungen im Boden erhalten haben.

A4 Römische Siedlung Gemeindeweid/Sagwald

Koordinaten: 627175/249475 *Radius:* 100 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Funde beobachtet, die auf eine römische Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch Reste dieser Siedlung im Boden erhalten haben.

A5 Römische Siedlung Langgarben

Koordinaten: 626560/251670 *Radius:* 200 m

Beschreibung Im Bereich des Hofes Langgarben beobachtete Funde und Luftbildbefunde weisen auf eine römische Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich im Boden noch Reste dieser Siedlung erhalten haben.

A6 Römische Siedlung Kilpen

Koordinaten: 628775/251875 *Radius:* 100 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Funde beobachtet, die auf eine römische Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch Reste dieser Siedlung im Boden erhalten haben.

A7 Römische Siedlung Dietisberg

Koordinaten: 629400/249850 *Radius:* 100 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Baureste und Funde beobachtet, die auf eine römische Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung im Boden erhalten haben.

A8 Römische Siedlung Grossmatt

Koordinaten: 627975/252000 *Radius:* 100 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Funde beobachtet, die auf eine römische Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch Reste dieser Siedlung im Boden erhalten haben.

A9 Frühmittelalterliches Gräberfeld Buechfeld

Koordinaten: 627785/252120 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurde ein beigabenloses Steinplattengrab festgestellt. Weiter fanden sich dabei Reste einer zeitlich unbestimmten Abdeckerei. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber sowie Reste der Abdeckerei erhalten haben.

A10 Frühmittelalterliches Gräberfeld Hammerstadt

Koordinaten: 628120/251860 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurde ein gemauertes beigabenloses Grab festgestellt. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber erhalten haben.

A11 Mittelalterliche Pfarrkirche St. Peter

Koordinaten: 628110/251710 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Reste einer frühmittelalterlichen Vorgängerkirche sowie frühmittelalterliche Bestattungen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb der Kirche und in deren Umgebung noch weitere archäologische Reste im Boden erhalten haben.

A12 Mittelalterliche Kirche Heidenkapelle

Koordinaten: 626900/252400 *Radius:* 50 m

Beschreibung Ansammlungen von Steinen lassen an dem Platz die schriftlich überlieferte "Heidenkapelle" vermuten. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich Reste der Kapelle im Boden erhalten haben.

A13 Mittelalterliche Burgen Renggen

Koordinaten: 627780/249230 *Radius:* 200 m

Beschreibung Auf dem Höhenrücken haben sich die Reste von drei Burgen erhalten.

A14 Mittelalterliche Burg Eschenz

Koordinaten: 628100/251730 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Sondierungen konnten Mauerreste der Burg sowie eine Brandschicht dokumentiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Burg im Boden erhalten haben.

A15 Zeitlich unbestimmte Siedlung Oberburg

Koordinaten: 628340/249490 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurden Spuren einer zeitlich nicht bestimmaren Siedlung beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Reste der Siedlung im Boden erhalten haben.

stehe Erwägungen RRG

Anhang 4 Objektblätter Fließgewässer (rechtsverbindlich)

F1 „Erlibächli“

Parzelle Nr. 2599, 2653, 2655

Länge: 265 m

Beschreibung Das Bächlein ist zweiteilig, resp. im Mittelteil eingedolt. Im oberen Bereich ist das grabenartige Gewässer von feuchter Hochstaudenvegetation geprägt. Im Bereich Stampach begleitet ein gepflanztes, vielfältiges Gehölz den Bachlauf.

Schutzziele

- Erhalt des Bächleins
- Ausdolung Mittelteil prüfen
- Uferschutzzone entwickeln Hochstauden oben/Mittelhecke unten

Massnahmen

- Aufnahme in den Zonenplan
- Ausscheidung Uferschutzzone
- Begrenzung Nährstoffeintrag von oben liegenden Gewässern

Bedeutung kommunal, wertvoll

*Zuständigkeit
und Finanzierung* Eigentümer

F2 „Talbachli“

Parzelle Nr. 2401, 2402, 2403,
2404, 2405, 2413, 2414, 2418,
2420, 2451, 2455, 2456, 2457

Länge: 1'266 m

<i>Beschreibung</i>	Das Bächlein verläuft entlang der Waldabschnitte offen, ist im Bereich Wiseli teilweise eingedolt, wie auch im Bereich Eimatt. Die Sohlenstruktur ist oft naturnah, im Bereich Rain ist ein schönes Ufergehölz zu finden. Das Wasser zeugt von Nährstoffeinfluss und ist veralgt.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolungen prüfen• Uferschutzzone (als Puffer) entwickeln mit differenzierten Abschnitten
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	regional, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F3 „Eibächli“

*Parzelle Nr. 2736, 2741, 2753,
2800, 2806, 2807*

Länge: 524 m

Beschreibung Der kurze Bachabschnitt entspringt einem Waldstück und begleitet dann eine Weide entlang eines Weges. Der grabenartige Verlauf ist begradigt, aber relativ naturnah. Beim Hof unterquert das Bächlein das Strässchen kurz vor dem Wald. In der Helgematt ist es eingedolt.

Schutzziele

- Erhalt des Bächleins
- Ausdolung Unterlauf prüfen
- Zwetschgen erhalten

Massnahmen

- Aufnahme in den Zonenplan
- Ausscheidung Uferschutzzone

Bedeutung kommunal, wertvoll

*Zuständigkeit
und Finanzierung* Eigentümer

F4 „Stampachbächli“

Parzelle Nr. 2097, 2098, 2101,
2521, 2542, 2595

Länge: 997 m

<i>Beschreibung</i>	Dieser schöne, weitgehend unverbaute Bach entspringt dem Wald und verläuft grossteils in einem hohen, gepflanzten Ufergehölz. Unten lockert er auf und wird von Zwetschgen und Hochstauden begleitet. Er ist nur ganz lokal eingedolt.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Uferschutzzone entwickeln Hochstauden unten/Hochhecke oben
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kantonal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F5 „Dietisbergbächli“

Parzelle Nr. 2841, 2846

Länge: 515 m

<i>Beschreibung</i>	Das Bächlein weist ausserhalb des Waldes zwei Abschnitte auf. Sie sind begradigt, recht offen und naturnah bepflanz. Teils ist die Bepflanzung in gärtnerischem Stil erfolgt. Oben ist der Ursprung des Bächleins eingedolt. Vor dem Wald verläuft der Bach in einer Baumhecke.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolung im Quellbereich prüfen• Uferschutzzone entwickeln, differenzierte Pflege
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	regional, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F6 „Dietisbergbächli“

Parzelle Nr. 2846, 2847

Länge: 38 m

<i>Beschreibung</i>	Dieser kurze, offene Bachabschnitt ist nicht verzeichnet, gehört aber wohl zum Quellbereich des Dietisbergbächleins. Es verläuft hier in einem sehr artenarmen Gehölz. Die Sohle ist naturnah, lokal findet sich Schutt.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolung unterhalb prüfen• Uferschutzzone entwickeln Hochhecke
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kommunal, bemerkenswert
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F7 „Diegterbach“

Parzelle Nr. 2000, 2425, 2474,
2778, 2830

Länge: 1'742 m

<i>Beschreibung</i>	Der Diegterbach verläuft in Schwüngen von Süd nach Nord von Grenze zu Grenze. Zumeist wird er von hohen Ufergehölzen, dorfnah auch von Zwetschgenreihen und lokal Hochstauden begleitet. Die Sohle ist recht naturnah. Es ist das bedeutendste Gewässer der Gemeinde.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Baches• Uferschutzzone entwickeln Hochstauden/Baumhecke/Zwetschgen
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kantonal, sehr wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F8 „Helgenmattbächli“

Parzelle Nr. 2763, 2764, 2803,
2808, 2811, 3414

Länge: 701 m

<i>Beschreibung</i>	Das kleine, naturnahe Bächlein verläuft grossteils am Waldrand. Im obersten Bereich ist es in einer Weide stellenweise eingedolt, ab der Autobahn ganz. Der Bach ist grabenartig und schmal. Lokal kommt es zu Tuffbildung.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolung Abschnitt ganz oben und unterhalb Autobahn prüfen• Uferschutzzone entwickeln Wald/Hochstauden
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kommunal, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F9 „Rischmattbächli“

Parzelle Nr. 2724, 2726, 2731,
2745, 2750, 2754, 2796, 2798,
2799, 2805

Länge: 915 m

<i>Beschreibung</i>	Der Bach verläuft zuerst im Wald, resp. am Waldrand naturnah. Im offenen Bereich ist es begradigt, mit vereinheitlichtem Profil, verläuft aber in einem naturnahen, hohen Ufergehölz. Unterhalb der Kantonsstrasse ist es eingedolt.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolung Unterlauf prüfen• Uferschutzzone entwickeln Hochhecke/Waldrand
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kommunal, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F10 „Isentalbächli“

Parzelle Nr. 2550, 2556, 2611, 2612 *Länge:* 651 m

<i>Beschreibung</i>	Das Isentalbächli verläuft nur zum kleineren Teil oberirdisch. In diesen Bereichen hat sich ein Ufergehölz mit kleinen krautigen Abschnitten entwickelt. Der Verlauf ist begradigt, aber mit einer naturnahen Sohle im Lehm versehen, die Fliessgeschwindigkeit ist langsam.
<i>Schutzziele</i>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Bächleins• Ausdolung Abschnitte prüfen• Uferschutzzone entwickeln Baumhecken/Hochstauden differenziert
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in den Zonenplan• Ausscheidung Uferschutzzone
<i>Bedeutung</i>	kommunal, wertvoll
<i>Zuständigkeit und Finanzierung</i>	Eigentümer

F11 „Bächlein, Wisechen“

Parzelle Nr. 2443

Länge: 50 m

Beschreibung Oberhalb des Hofes Wisechen verläuft auf rund 50 m Länge ein Graben, der temporär Wasser führt. Das Bächlein wird von Gehölzarten begleitet, insbesondere sorgfältig geschnittenen Kopfweiden. Der Unterwuchs ist grasig.

Schutzziele

- Erhalt des Bächleins
- Uferschutzzone entwickeln mit Kopfweiden und Hochstauden

Massnahmen

- Aufnahme in den Zonenplan
- Ausscheidung Uferschutzzone

Bedeutung kommunal, wertvoll

*Zuständigkeit
und Finanzierung* Eigentümer

